
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Wesentliche Punkte für die Kunden der Pictet-Gruppe

Juli 2020



Einleitung
G20-Gipfel in
Pittsburgh vom
September 2009

Seite 3

Kapitel 1
Finanzmarkt-
infrastrukturgesetz
(FinfraG)

Seite 4

Kapitel 2
Klassifizierung
der Marktteilnehmer

Seite 7

Kapitel 3
FinfraG-Pflichten
nach Klassifizierung
der Teilnehmer

Seite 8

Kapitel 4
Einzelne gemäss
FinfraG auferlegte
Pflichten

Seite 9

EINLEITUNG	3
KAPITEL 1	4
1. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)	
1.1. Neuerungen des FinfraG	
1.2. Unter das FinfraG fallende Produkte und Arten von Derivatgeschäften	
1.3. Vom FinfraG betroffene Finanzmarktteilnehmer	
KAPITEL 2	7
2. Klassifizierung der Marktteilnehmer	
2.1. Schwellenwerte für FCs	
2.2. Schwellenwerte für NFCs	
KAPITEL 3	8
3. FinfraG-Pflichten nach Klassifizierung der Teilnehmer	
3.1. Zusammenfassung der Pflichten nach Teilnehmerkategorie	
3.2. Besondere Hinweise für kleine Gegenparteien	
KAPITEL 4	9
4. Einzelne gemäss FinfraG auferlegte Pflichten	
4.1. Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (<i>Clearing</i>)	
4.2. Meldung an ein Transaktionsregister (<i>Reporting</i>)	
4.3. Obligatorische Beantragung einer LEI-Nummer	
4.4. Risikominderung (<i>Risk Mitigation</i>)	
4.5. Weitere Verpflichtungen	

Einleitung

G20-Gipfel in Pittsburgh vom September 2009

Die Finanzkrise von 2007–2008 hat deutlich gemacht, dass funktionstüchtige Märkte für Derivatprodukte, die „Over-the-Counter“ (nachstehend „OTC“) gehandelt werden, für die Stabilität des Finanzsystems von grundlegender Bedeutung sind. Infolge des Aufrufs des G20-Gipfels von 2009 wurde die Ausarbeitung von Reglementen in Angriff genommen, um die Solidität der OTC-Märkte zu verstärken. Ziel dieses neuen weltweiten Regulierungsbestrebens ist es, gewisse Lücken zu schliessen, die im Zuge der Krise zum Vorschein gekommen sind, insbesondere mit Blick auf Risikomanagement und Transparenz.

Auszug aus der Absichtserklärung der Staats- und Regierungschefs der G20:

„Alle standardisierten OTC-Derivate sollten gegebenenfalls an Börsen oder elektronischen Handelsplattformen gehandelt und bis spätestens Ende 2012 über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden. OTC-Derivatekontrakte sollten an Transaktionsregister („Trade Repositories“) gemeldet werden. Für nicht zentral abgewickelte Kontrakte sollten höhere Kapitalanforderungen gelten. Wir fordern den Financial Stability Board und seine maßgeblichen Mitglieder auf, regelmäßig die Umsetzung zu beurteilen und zu bewerten, ob sie ausreichend ist, um die Transparenz der Derivatmärkte zu verbessern, die Systemrisiken zu minimieren und gegen Marktmissbrauch zu schützen.“

Die vier Ziele des Gipfeltreffens von Pittsburgh:

- Verpflichtung, OTC-Derivate über eine anerkannte Handelsplattform oder in einem organisierten Handelssystem zu handeln;
- Abrechnungspflicht von OTC-Derivaten über eine zentrale Gegenpartei;
- Meldepflicht für Derivatgeschäfte an ein zentrales Transaktionsregister;
- Risikominderungspflicht für den Handel von Derivaten, die nicht zentral abgerechnet werden.

Umsetzung dieser Grundsätze auf internationaler Ebene (USA und EU):

In den USA

Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010 (Pub.L. 111–203).

In der Europäischen Union

European Market Infrastructure Regulation (EMIR), Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. L 201 vom 27. Juli 2012, 1-59.

In der Schweiz

In der Schweiz werden diese internationalen Grundsätze durch das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) umgesetzt.

Kapitel 1

Finanzmarkt- infrastrukturgesetz (FinfraG)

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ist seit Januar 2016 in der Schweiz in Kraft und bringt – zusammen mit der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) – weitreichende Änderungen für den Handel von OTC-Derivaten mit sich. Zentrale Ziele der neuen Gesetzgebung sind die Erhöhung der Transparenz bei OTC-Derivatgeschäften, die Minderung des Gegenparteirisikos sowie die Verbesserung von Marktintegrität und -aufsicht.

1.1 Neuerungen des FinfraG

Mit der Einführung des FinfraG kommen auf Gegenparteien, die OTC-Derivate handeln, neue Verpflichtungen zu. Das FinfraG unterscheidet drei grundsätzliche Pflichten:

- a) **Abrechnungspflicht über eine zentrale Gegenpartei (*Clearing*)**
- b) **Meldepflicht an ein Transaktionsregister (*Reporting*)**
- c) **Risikominderungspflichten (*Risk Mitigation*) mit folgenden Komponenten:**
 - Bewertung (*Valuation*)
 - Bestätigung (*Confirmation*)
 - Portfolioabstimmung (*Reconciliation*)
 - Portfoliokompression (*Compression*)
 - Streitbeilegung (*Dispute Resolution*)
 - Austausch von Sicherheiten (*Collateral Exchange*)

Ob eine Verpflichtung für eine einzelne Gegenpartei relevant sein wird, hängt jedoch von ihrer Klassifizierung gemäss FinfraG und von den von ihr gehandelten Derivatarten ab.

1.2 Unter das FinfraG fallende Produkte und Arten von Derivatgeschäften

DERIVATE NACH FINFRAG PER 1. JANUAR 2016							
	Kassageschäft, Rohstoffe ¹	Effekten und strukturierte Produkte	Derivate in Form von Einlagen	Währungs-Swaps und -Termingeschäfte	Wertpapierfinanzierungstransaktionen ²	Standardisierte Derivate („ETD“) ³	Sonstige OTC-Derivate
Klassifizierung als Gegenpartei <i>(Thresholds)</i>	X	X	X	X ⁴	X	X	✓
Abrechnung <i>(Clearing)</i>	X	X	X	X	X	X	✓
Meldung <i>(Reporting)</i>	X	X	X	✓	X	✓	✓
Portfolioabstimmung <i>(Reconciliation)</i>	X	X	X	X	X	X	✓
Streitbeilegung <i>(Dispute Resolution)</i>	X	X	X	X	X	X	✓
Bewertungsreporting <i>(Valuation Reporting)</i>	X	X	X	X	X	X	✓
Hinterlegung von Sicherheiten <i>(Collateral Posting)</i>	X	X	X	X	X	✓	✓
Bilateraler Margenausgleich <i>(Bilateral Margining)</i>	X	X	X	X	X	X	✓
Plattformpflicht für Geschäfte <i>(Organised Trading Facilities)</i>	X	X	X	X	X	X	✓

X gilt nicht als Derivat

✓ gilt als Derivat

¹ Kontrakte, die physisch abgewickelt werden, gelten nicht als Derivate.

² Wertpapierleihe („Securities Lending and Borrowings“ – SLBs) und Repo-Geschäfte („Repurchase Agreements“ – Repos) gelten nicht als Derivate.

³ Die börsengehandelten Derivate („Exchange Traded Derivatives“ – ETDs), insbesondere die Termingeschäfte („Futures“) und Optionen, sind nicht den gleichen Anforderungen wie OTC-Derivate unterstellt. ETDs unterliegen bereits Margenanforderungen (Austausch von Sicherheiten) durch die Börsen.

⁴ Derivate, die gemäss Art. 101 Abs. 3 Bst. b FinfraG keiner Abrechnungspflicht unterstehen, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

1.3 Vom FinfraG betroffene Finanzmarktteilnehmer

Jede Gegenpartei, die OTC-Derivate handelt, ist gemäss FinfraG verpflichtet, sich selbst zu klassifizieren. Bei der Klassifizierung unterscheidet das FinfraG zwischen finanziellen Gegenparteien (*Financial Counterparties*, nachstehend „FCs“) und nichtfinanziellen Gegenparteien (*Non-Financial Counterparties*, nachstehend „NFCs“).

Zu den FCs zählen vor allem:

- Banken
- Effekthändler
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
- Muttergesellschaften einer Finanz- oder Versicherungsgruppe
- Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
- Kollektive Kapitalanlagen
- Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen

Als NFCs gelten Unternehmen, die keine finanziellen Gegenparteien sind. Natürliche Personen werden vom FinfraG ausdrücklich ausgeschlossen.

Kapitel 2

Klassifizierung der Marktteilnehmer

Die Marktteilnehmer werden nach Schwellenwerten klassifiziert, die dazu dienen, die verschiedenen Pflichten der jeweiligen Gegenparteien festzulegen. Diese Pflichten werden in Kapitel 4.1. beschrieben.

Es ist wichtig, dass die Gegenparteien diese Schwellenwerte permanent überwachen, denn jede Änderung eines Schwellenwerts kann zu neuen oder anderen Pflichten führen.

2.1 Schwellenwerte für FCs

Innerhalb der FCs unterscheidet das FinfraG zwischen „grossen“ (FC+) und „kleinen“ (FC-) FCs. Zur Beurteilung werden die Durchschnittsbruttopositionen der ausstehenden OTC-Derivattransaktionen herangezogen und mit einem Schwellenwert verglichen. Dieser liegt bei CHF 8 Milliarden, wobei für die Berechnung physisch abgewickelte Währungs-Swaps und -Termingeschäfte nicht berücksichtigt werden. In der Regel erreichen mittelgrosse und grosse Banken oder Muttergesellschaften einer Gruppe diesen Schwellenwert. Gruppengesellschaften mit verschiedenen Rechtseinheiten, welche einen konsolidierten Geschäftsabschluss einreichen, müssen sämtliche Positionen jeder einzelnen Rechtseinheit für die Berechnung der CHF-8-Milliarden-Schwelle einbeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass das entsprechende europäische Regelwerk EMIR ebenfalls zwischen grossen und kleinen finanziellen Gegenparteien unterscheidet. Die dabei verwendeten Schwellenwerte sind jedoch nicht die gleichen wie im FinfraG. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Dokument mit häufig gestellten Fragen (FAQ): „EMIR – European Markets Infrastructure Regulation“ unter www.group.pictet/market-regulations

2.2 Schwellenwerte für NFCs

NFCs, welche die folgenden Schwellenwerte für Durchschnittsbruttopositionen der ausstehenden OTC-Derivattransaktionen nicht überschreiten, werden als „klein“ (NFC-) eingestuft:

Kreditderivate	CHF 1,1 Mrd.
Aktienderivate	CHF 1,1 Mrd.
Zinsderivate	CHF 3,3 Mrd.
Devisenderivate	CHF 3,3 Mrd.
Rohwaren- und sonstige Derivate	CHF 3,3 Mrd.

Kapitel 3

FinfraG-Pflichten nach Klassifizierung der Teilnehmer

3.1 Zusammenfassung der Pflichten nach Teilnehmerkategorie

PFLICHTEN GEMÄSS FINFRAG NACH KLASSIFIZIERUNG DER TEILNEHMER				
Verpflichtung	FC+	NFC+	FC-	NFC-
1) Abrechnung (Clearing)	✓	✓	<i>n.a.</i>	<i>n.a.</i>
Schwellenwert nach Derivatekategorie	<i>n.a.</i>	✓	<i>n.a.</i>	✓
Schwellenwert insgesamt (CHF 8 Mrd.)	✓	<i>n.a.</i>	✓	<i>n.a.</i>
2) Meldung an Transaktionsregister	✓	✓	✓	✓
3) Risikominderung	✓	✓	✓	✓
Bestätigung der Vertragsbedingungen	✓	✓	✓	✓
Portfolioabstimmung	✓	✓	✓	<i>n.a.</i>
Streitbelegungsverfahren	✓	✓	✓	✓
Portfoliokompression	✓	✓	✓	✓
Tägliche Bewertung	✓	✓	<i>n.a.</i>	<i>n.a.</i>
Austausch von Sicherheiten	✓	✓	✓	<i>n.a.</i>
4) Dokumentation der Verfahren	✓	✓	✓	✓
5) Weitere Verpflichtungen	✓	✓	✓	✓
Handel über Handelsplattform	✓	✓	<i>n.a.</i>	<i>n.a.</i>
Positionslimiten	✓	✓	✓	✓
Ausnahme für Absicherungsgeschäfte	<i>n.a.</i>	✓	<i>n.a.</i>	✓

FC+ grosse finanzielle Gegenpartei

FC- kleine finanzielle Gegenpartei

NFC+ grosse nichtfinanzielle Gegenpartei

NFC- kleine nichtfinanzielle Gegenpartei

n.a. nicht anwendbar

3.2 Besondere Hinweise für kleine Gegenparteien

In der Regel handeln kleine Gegenparteien (FC-/NFC-) OTC-Derivate mit einer grossen finanziellen Gegenpartei wie Banque Pictet & Cie SA. In diesem Fall wird die Meldepflicht durch die grössere Gegenpartei übernommen (hierarchisches System), d.h. durch Banque Pictet & Cie SA.

Darüber hinaus sind NFC- nicht verpflichtet, Sicherheiten auszutauschen (Art. 110 Abs. 1 FinfraG) oder über Verfahren zu verfügen, um die Portfolios abzustimmen (Art. 108 Bst. b FinfraG).

Bei Währungs-Termingeschäften und -Swaps kommen Risikominderungspflichten generell nicht zum Tragen (Art. 107 FinfraG).

Kapitel 4

Einzelne gemäss FinfraG auferlegte Pflichten

4.1 Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (Clearing)

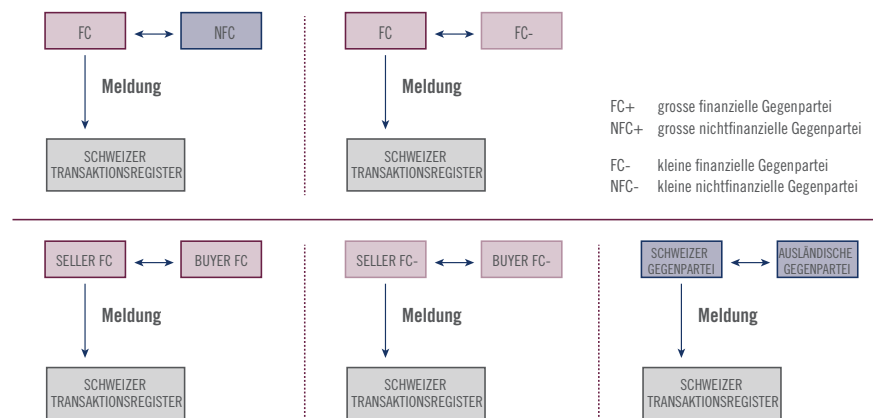
Diese Pflicht sieht vor, dass zur Minderung des Gegenparteirisikos die Transaktion über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei (*Central Counterparty, CCP*) abgerechnet wird. Sie tritt daraufhin zwischen die beiden ursprünglichen Gegenparteien und wird für diese zur Gegenpartei der Transaktion. Die CCP übernimmt so alle rechtlichen Risiken und Verpflichtungen der beiden ursprünglichen Gegenparteien. Eine Auflistung der zentral abzurechnenden Derivatklassen wird derzeit von der FINMA erstellt. Gemäss FinfraG besteht diese Verpflichtung nur, wenn die Gegenparteien in eine der Kategorien FC+ oder NFC+ fallen. Gegenparteien der Kategorien FC- sowie NFC- sind folglich nicht verpflichtet, Derivattransaktionen zentral abzurechnen.

4.2 Meldung an ein Transaktionsregister (Reporting)

Die Meldepflicht für Transaktionen betrifft sowohl OTC- als auch an der Börse gehandelte Derivate (ETD). Sämtliche Transaktionen müssen an ein von der FINMA bewilligtes oder anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden. Die Meldung des Abschlusses, der Änderung oder der Beendigung eines Derivatgeschäfts hat spätestens am darauffolgenden Geschäftstag zu erfolgen. Gemäss FinfraG obliegt die Meldepflicht bezüglich der Transaktion der grösseren Gegenpartei (einseitige Meldepflicht, s. Tabelle unten). Wenn also eine FC- oder eine NFC- mit Banque Pictet & Cie SA handelt, dann übernimmt Letztere als grössere Gegenpartei die Meldepflicht für die betreffende Transaktion.

Wird das Derivatgeschäft mit einer ausländischen Gegenpartei getätigt, ist die Gegenpartei mit Sitz in der Schweiz zur Meldung verpflichtet, wenn die ausländische Gegenpartei keinem von der FINMA anerkannten Register meldet.

MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONSTEILNEHMER GEMÄSS FINFRAG



Buyer = Käuferseite der Transaktion
Seller = Verkäuferseite der Transaktion

Bei Zinsswaps zahlt die Verkäuferseite den variablen Zinssatz

4.3 Obligatorische Beantragung einer LEI-Nummer

Im Dezember 2015 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Schweiz am Aufbau eines globalen Identifikationssystems für Finanzmarktteilnehmer mitwirken wird. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) dazu ermächtigt, Vollmitglied im Regulatory Oversight Committee (ROC) des LEI-Systems zu werden. Diese Identifikationsnummer kommt in der Schweiz im Rahmen der gemäss FinfraG vorgesehenen Meldepflicht an ein zentrales Transaktionsregister für Derivatgeschäfte zur Anwendung.

Jede Gesellschaft, die an einem Derivatgeschäft beteiligt ist, muss folglich eine LEI-Nummer bei einer lokalen Betriebsstelle (Local Operating Unit, LOU) beantragen, welche u.a. für die Registrierung und Verlängerung von LEI-Nummern und andere Dienstleistungen zuständig ist. LOUs stellen somit die Hauptanlaufstelle für die Rechtseinheiten dar, die eine LEI-Nummer benötigen.

Eine offizielle LOU-Liste steht z. B. auf der folgenden Internetseite zur Verfügung: http://www.leiroc.org/publications/gls/lou_20131003_2.pdf

4.4 Risikominderung (Risk Mitigation)

Die nachstehenden Pflichten gelten nur für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte. Gemäss FinfraG sind Währungs-Termingeschäfte und -Swaps von den Risikominderungspflichten befreit.

Bewertung (Valuation)

Bei dieser Pflicht geht es um die tägliche Bewertung zum Marktpreis der ausstehenden nicht zentral abgerechneten OTC-Derivatgeschäfte. FC- und NFC- sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen. Beim Handel mit Banque Pictet & Cie SA obliegt dieser die Pflicht.

Bestätigung (Confirmation)

Gegenparteien müssen ihre nicht zentral abgerechneten OTC-Derivattransaktionen innerhalb einer bestimmten Frist bestätigen. Bei Geschäften zwischen FC-/NFC- und Banque Pictet & Cie SA muss die Bestätigung vor T+3 erfolgen. Die Gegenparteien können eine „stillschweigende Bestätigung“ vereinbaren, bei der eine Transaktion als bestätigt gilt, wenn auf die Bestätigung der einen Gegenpartei von der anderen Gegenpartei innerhalb von einem bestimmten Zeitraum kein Widerspruch erfolgt. Für bestimmte Geschäfte verlangt Banque Pictet & Cie SA eine ausdrückliche Rückbestätigung des Kunden („Positive Confirmation“).

Portfolioabstimmung (Reconciliation)

Portfolios von nicht zentral abgerechneten OTC-Transaktionen müssen regelmässig abgeglichen werden, um sicherzustellen, dass keine Differenzen bzgl. Bewertung und wesentlicher Bedingungen der abgeschlossenen OTC-Derivatgeschäfte bestehen. Die Häufigkeit des Abgleichs ist abhängig von der Anzahl der ausstehenden Kontrakte zwischen zwei Gegenparteien. Für bis zu 50 ausstehende OTC-Derivattransaktionen muss pro Quartal ein Abgleich erfolgen. Die Portfolioabstimmung kann auch durch einen von den Gegenparteien beigezogenen Dritten vorgenommen werden. NFC- sind von dieser Pflicht befreit.

Portfoliokompression (Compression)

Bei einer Portfoliokompression wird die Anzahl der ausstehenden nicht zentral abgerechneten OTC-Derivat-Kontrakte in einem Derivatportfolio verringert, um das Gegenparteiausfallrisiko zu mindern. Diese Verpflichtung ist nicht relevant, wenn weniger als 500 nicht zentral abgerechnete OTC-Derivattransaktionen zwischen zwei Gegenparteien ausstehend sind.

Streitbeilegung (*Dispute Resolution*)

Die Gegenparteien müssen spätestens bei Abschluss eines nicht zentral abgerechneten OTC-Derivatgeschäfts die Rahmenbedingungen zur Streitbeilegung schriftlich festhalten:

- a) *Gerichtsstand und anwendbares Recht,*
- b) *Vereinbarung von Verfahren zur Feststellung, Aufzeichnung und Überwachung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung oder Bewertung des Geschäfts und dem Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien,*
- c) *Verfahren zur zügigen Beilegung von Streitigkeiten und zur Anstrengung eines Rechtsverfahrens für diejenigen Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 5 Geschäftstagen beigelegt werden.*

Austausch von Sicherheiten (*Collateral Exchange*)

Generell gilt die Verpflichtung zum Austausch von Sicherheiten (Collateral) für alle nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate (mit Ausnahme von Währungs-Termingeschäften und -Swaps). NFC- unterstehen dieser Pflicht nicht.

Man unterscheidet zwischen Ersteinschusszahlung (Initial Margin) und Nachschusszahlung (*Variation Margin*). Der tägliche Austausch von Nachschusszahlungen ist für alle finanziellen Gegenparteien sowie für NFC+ obligatorisch.

Eine Ersteinschusszahlung haben Gegenparteien zu leisten, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der OTC-Derivate (einschliesslich nicht zentral abgerechneter *Währungs-Swaps und -Termingeschäfte*) auf Konzernebene für die Monate März, April und Mai eines Jahres grösser ist als CHF 8 Milliarden.

Auf einen Austausch von Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen kann verzichtet werden, wenn die auszutauschende Sicherheit kleiner als CHF 500 000 ist.

Auf eine Ersteinschusszahlung kann verzichtet werden, wenn sie weniger als CHF 50 Millionen beträgt. Die gesetzlichen Fristen für Nachschusszahlungen sind in Art. 131 Abs. 4 FinfraV und jene für Ersteinschusszahlungen ebenda in Abs. 5 enthalten.

4.5 Weitere Verpflichtungen

Dokumentation und jährliche Prüfung

Jede Gegenpartei muss die Verfahren, Abläufe und internen Kontrollen, mit denen sie die Einhaltung der Pflichten sicherstellt, analysieren und schriftlich festhalten. Die Ausgestaltung dieser Dokumentation wird der Gegenpartei selbst überlassen. Sie muss jedoch für einen externen Prüfer ausreichend aussagekräftig, kohärent und nachvollziehbar sein. Die Dokumentationspflicht ist seit Januar 2016 in Kraft.

Derivatehandel in einem von der FINMA anerkannten organisierten Handelssystem

Gemäss FinfraG muss der Handel mit OTC-Derivaten auf einer von der FINMA bewilligten oder anerkannten Handelsplattform abgewickelt werden. Die Teilnehmer haben 6–12 Monate Zeit, um sich bei von der FINMA anerkannten organisierten Handelssystemen (OTF, Organized Trading Facilities) und/oder multilateralen Handelssystemen (MTF, Multilateral Trading Facilities) anzumelden.

Haftungsausschluss

Dieses Dokument ist nicht für die Verteilung an oder die Verwendung durch Personen oder Einheiten bestimmt, die die Staatsangehörigkeit oder den Wohn- oder Geschäftssitz an einem Ort, in einem Staat, Land oder Gerichtskreis haben, in dem eine solche Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstösst.

Die in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben dienen lediglich der Information und stellen keinesfalls eine Aufforderung zur Zeichnung von Produkten oder Dienstleistungen von Banque Pictet & Cie SA (nachstehend die „Bank“) dar.

Der Inhalt dieses Dokuments ist vertraulich und kann nur von der Person gelesen und/oder benutzt werden, für die es bestimmt ist. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Verwendung, Übermittlung oder Nutzung des Inhalts dieses Dokuments. Somit erfolgt jegliche Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung und/oder Veröffentlichung des Inhalts unter der alleinigen Verantwortung des Empfängers dieses Dokuments und unter Ausschluss jeglicher Haftung der Bank. Der Empfänger dieses Dokuments verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und anwendbaren Bestimmungen der Jurisdiktionen einzuhalten, in denen er die im vorliegenden Dokument angegebenen Daten nutzen könnte.

Dieses Dokument wurde von der Bank herausgegeben. Diese Veröffentlichung und deren Inhalt können mit Quellenangabe zitiert werden. Alle Rechte vorbehalten.

